

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 29.5.2008

Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren müssen mit Datum und Unterschrift versehen sein.
- Der Studienabschluss ist durch eine beglaubigte Zeugniskopie oder die Vorlage des Originals nachzuweisen.

Zulassung zum Promotionsverfahren nach §4 Abs. 2

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach §4 Abs. 2 b) und c) müssen die zu erbringenden Punkte (derzeit 40) folgenden Anforderungen genügen:

- Mindestens 30% der Punkte (derzeit 12 Punkte) müssen im Bereich Betriebswirtschaftslehre erworben werden.
- Mindestens 30% der Punkte (derzeit 12 Punkte) müssen im Bereich Volkswirtschaftslehre erworben werden.
- Die Anteil der Punkte aus Prüfungen, die von einem einzigen Lehrstuhl angeboten werden, darf 30% (derzeit 12 Punkte) nicht überschreiten.

Zulassung zum Promotionsverfahren nach §4 Abs. 4

- Die in §4 Abs. 4 geforderten 10 Leistungspunkte müssen aus Lehrveranstaltungen der BWL und/oder der VWL erbracht werden.

Erwerb von Leistungspunkten in Phase 1

- Interne und externe Lehrveranstaltungen für Doktoranden werden in der Phase 1 anerkannt, wenn sie einem zeitlichen Umfang von mindestens 30 Stunden genügen. Mehrere Kurse mit jeweils weniger als 30 Stunden können kumuliert als ein Kurs anerkannt werden, wenn sie insgesamt mindestens 30 Stunden umfassen. Für externe Lehrveranstaltungen ist eine Anfrage an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses notwendig, so dass der Promotionsausschuss über die Anerkennung dieser Veranstaltung entscheiden kann.

- Veranstaltungen aus internen und externen Masterprogrammen werden grundsätzlich nicht mehr für die Phase 1 anerkannt. Über Ausnahmen hat der Promotionsausschuss zu entscheiden.
- Der Promotionsordnung entsprechend werden in der Phase 1 pro Veranstaltung maximal 5 Punkte vergeben, selbst wenn eine Veranstaltung mehr als 30 Stunden umfasst.
- Ein „Doktorandenseminar“ nach §6 Abs 3 b) der Promotionsordnung vom 29. Mai 2008 ist als nationale oder internationale Veranstaltung anzusehen, ähnlich einer nationalen oder internationalen Tagung oder eines nationalen oder internationalen Workshops.

Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- Als Vorlage für eine Teilnahmebescheinigung an Lehrveranstaltungen der Phase 1 kann das angehängte Formular verwendet werden. Andere Nachweise werden jedoch auch anerkannt.
- Zum Nachweis der Leistungen aus Phase 2 genügt die Bestätigung des Workshop- oder Tagungsveranstalters mit Angabe des Themas und der Dauer des gehaltenen Vortrags, sofern ein klarer Nachweis ansonsten nicht vorliegt.
- Bescheinigungen sind mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gesammelt vorzulegen.

Siegen, den 11.10.2010

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses Prof. Dr. Erwin Pesch

Leistungsnachweis für das Doktorandenstudium

gemäß § 6 der Promotionsordnung vom 29. Mai 2008

Frau / Herr

hat im WiSe / SoSe

im Fach

an der von Frau/Herrn

im Rahmen des Promotionsprogramms gehaltenen Veranstaltung

erfolgreich teilgenommen.

Es wurden folgende Einzelleistungen erbracht:

Siegen, den

Stempel

Unterschrift Dozent/-in